



Gebühren- und Bussenreglement

vom 8. April 2011

Die Delegiertenversammlung des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) gestützt auf Artikel 56 ff. der Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), auf Artikel 38 und 59 der Statuten des FVBJ, sowie auf die Richtlinien der Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK) des SFV, auf Antrag des Vorstandes FVBJ beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--------------|---|
| Zweck | Art. 1 |
| a) Grundsatz | ¹ Dieses Reglement legt die Gebühren und Bussen im FVBJ fest, soweit diese nicht ausdrücklich in Statuten, Reglementen oder Weisungen des SFV oder der Abteilung Amateurliga (AL) des SFV enthalten sind. |
| b) Anhang | ² Die einzelnen Gebühren und Bussen werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes. |
| Haftung | Art. 2

Der Verein haftet solidarisch für alle Gebühren und Bussen, die gegen den Verein und seine Mannschaften sowie gegen seine Spieler, Funktionäre, Mitglieder oder Schiedsrichter verhängt werden (Art. 56 Ziff. 7 der SFV-Statuten). |
| Vorbehalt | Art. 3 |
| a) Grundsatz | ¹ Das vorliegende Reglement ist ausschliesslich für die Gebühren und Bussen innerhalb des FVBJ anwendbar. Für Abgaben an den SFV, dessen Abteilungen oder an einen Kreisverband (KV) des FVBJ sind die Bestimmungen der |

- b) Kreisverbände betreffenden Organe massgebend.
² Sofern ein KV im Auftrag des FVBJ (Art. 75 der FVBJ-Statuten) Aufgaben erledigt (Spielbetrieb, Senioren, Veteranen, KIFU, usw.) und ihm der Gebühren- und/oder Bussenbezug vom Vorstand übertragen worden ist, so ist das vorliegende Reglement auch für den KV verbindlich.
- c) Verbot zusätzlicher Gebühren
³ Die KV dürfen keine zusätzlichen Gebühren erheben in Fällen, für die im vorliegenden Reglement eine Gebühr festgelegt wird. Davon ausgenommen sind Pauschalgebühren für Vereine. Für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften dürfen keine Mannschaftsgebühren erhoben werden.

Zuständige Behörde

Art. 4

- a) Gebühren
¹ Gebühren nach diesem Reglement dürfen nur vom Vorstand, von der Rekurskommission, von den Departementen Spielbetrieb und Schiedsrichter sowie vom FVBJ-Sekretariat erhoben werden.
- b) Bussen
² Bussen nach diesem Reglement dürfen nur vom Vorstand, von der Rekurskommission, der Wettspielkommission, der Disziplinarkommission sowie der Schiedsrichterkommission ausgesprochen werden. Diese Behörden können ihre Kompetenzen in bestimmten Fällen und mit Zustimmung des Vorstandes an das Sekretariat delegieren.
- c) Andere Behörden
³ Sofern andere FVBJ-Behörden die Erhebung einer Gebühr oder die Auferlegung einer Busse im Einzelfall als angebracht erachten, haben sie der nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Unvorhergesehene Fälle

Art. 5

Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle (Art und Höhe) entscheidet der Vorstand FVBJ unter analoger Anwendung des vorliegenden Reglementes endgültig.

II. Gebühren

Art. 6

- Art
 Zusammensetzung
¹ Die Gebühren werden mit einem fixen Betrag festgelegt.
² Die im Anhang dieses Reglementes festgelegten Gebühren sind Pauschalgebühren und umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Aufwand, wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

Besondere Dienstleistungen

Art. 7

Besondere Dienstleistungen, wie Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte, dürfen zusätzlich verrechnet werden.

Auskünfte **Art. 8**

Grundsatz Mündliche, schriftliche, elektronische oder telefonische Auskünfte im normalen Ausmass, erteilt durch FVBJ-Angestellte oder –Funktionäre, sind kostenlos.

Reduktion, Verzicht **Art. 9**

¹ Wird ein eingereichtes Gesuch gegenstandslos oder durch Rückzug erledigt, oder erscheint die Erhebung einer Gebühr im Einzelfall stossend, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Zuständig für die Reduktion oder den Verzicht ist der Vorstand. Dieser kann seine Kompetenzen an den Geschäftsführer FVBJ delegieren.

III. Bussen

Bearbeitungsgebühr **Art. 10**

Grundsatz Bei allen Strafsachen wird pro Straffall neben der ausgefallten Strafe (Busse, Spielsperren) zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr als Pauschalabgabe (Art. 6 hievon) erhoben. In besonderen umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden; hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Strafbehörde.

Bussen **Art. 11**

a) Grundsatz ¹ Mit dem vorliegenden Reglement werden einzig die vom FVBJ zu verhängenden Geldbussen bei Strafsachen geregelt. Hinzu kommen allfällige weitere Sanktionen (Spielsperren usw.) gemäss den Weisungen des SFV. Senioren und Veteranen sowie Frauen werden gleich behandelt wie Aktive.

b) Minimalansätze ² Bei allen Bussen handelt es sich um Minimalbeträge, die im Einzelfall (zB. schweres Vergehen, Wiederholungsfall, rassistischer Hintergrund) bis zum dreifachen Betrag erhöht werden können. Davon ausgenommen sind die festen Bussen bei Verwarnungen.

c) Reduktion ³ In speziellen Fällen (besonders leichtes Vergehen, strafmildernde Umstände usw.) kann die Busse bis zur Hälfte reduziert werden. Davon ausgenommen sind die festen Bussen bei Verwarnungen.

d) Junioren ⁴ Gegen an Juniorenspielen teilnehmende Spieler werden in der Regel keine Geldbussen verhängt. Folgt auf einen Feldverweis eine Sperre von 4 oder mehr Terminen, werden die Junioren der Kategorien A, B und C mit dem normalen Tarif nach den in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen gebüsst.

IV. Schlussbestimmungen

Weisungen

Art. 12

Die mit der Gebühren- und Bussenerhebung betrauten Behörden des FVBJ sind befugt, im Rahmen des vorliegenden Reglementes nähere Weisungen zu erlassen. Diese sind vom Vorstandsvorstand zu genehmigen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Gebühren- und Bussenregelungen des FVBJ aufgehoben. Die Bestimmungen der Statuten und des Rechtspflegereglementes FVBJ bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 14

Das vorliegende Reglement wurde vom Verbandsrat FVBJ an seiner ordentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 15. Februar 2007 und tritt per 1. Juli 2007 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident Der Sekretär

Jürg Widmer

Marco Prack

ANHANG 1

zum Gebühren- und Bussenreglement des FVBJ vom 8. April 2011

I. Gebühren

1. Allgemeine Gebühren

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Bearbeitungsgebühr	10
	Gebühr nach Zeitaufwand, Stundenansatz	100

2. Vereinsgebühren

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Aufnahme neuer Verein:	
	• Kaution (ohne Verzinsung bei Rückzahlung)	2000
	• Aufnahmegebühr	500
	Jährliche Beiträge *:	
	• Pauschalgebühr pro Verein	500
	• Pauschalgebühr pro Aktivmannschaft (inkl. Senioren, Veteranen und Frauen)	75
	• Kopfbeitrag pro Aktivspieler	4
	• Grundbeitrag pro Freimitglied oder dispensierter Verein	50
	Namensänderung	100
	Fusion, Abspaltung	300
	Vereine mit finanziellen Rückständen / Mahnwesen:	
	• Mahngebühr (ab 2. Mahnung)	20
	• Boykottantrag des FVBJ bei der KDK SFV	100
	Mannschaftsmeldung der Kategorien Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen (ab Fertigstellung Spielplan)	100
	Mannschaftsrückzüge während laufender Meisterschaft (ab Publikation Spielplan)	
	• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen	100
	• Junioren A, B und C	100
	• Junioren D, E und F und Juniorinnen B und C	50
	Spielverschiebungen	
	• Kurzfristige Verschiebungen	50
	• Kurzfristige Änderung der Anspielzeit	20

Turnierbewilligung	
• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen	50
• Junioren und Juniorinnen	30
Teilnahmegebühr Berner Cup (pro Mannschaft)	
• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen	50
• Junioren und Juniorinnen	20

3. Kursbeiträge

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Grundkurs für Spielleiter/Spielleiterinnen	50
	Weiterbildungskurs für Spielleiter/Spielleiterinnen	10
	Rücktritt als Schiedsrichter nach erfolgter Grundausbildung (Kostenbeteiligung):	
	• im 1. und 2. Jahr	200
	• im 3. Jahr	100

4. Kautionen (alle Kategorien)

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Einsprachegebühr	150
	Rekursgebühr	500
	Protestgebühr (gemäss Art. 70 WSK SFV)	

5. Abnahme / Inspektion von Spielfeldern und Beleuchtungsanlagen

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Beratung (vor Ort) **	50
	Abnahme/Inspektion Spielfeld **	60
	Abnahme Flutlicht **	80
	Abnahme Tore **	20

- * gemäss Art. 32 Statuten FVBJ
 ** plus Reisespesen (2. Klasse)

II. Bussen

1. Verwarnungen in Meisterschaftsspielen

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>Verwarnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>
011	Reklamieren	1.		20
022	Grobes Spiel	1.		20
033	Unsportlichkeit	1.		20
011	Reklamieren	2.		30
022	Grobes Spiel	2.		30
033	Unsportlichkeit	2.		30
011	Reklamieren	3.		50
022	Grobes Spiel	3.		50
033	Unsportlichkeit	3.		50
011	Reklamieren	4.	1	70
022	Grobes Spiel	4.	1	70
033	Unsportlichkeit	4.	1	70
...				
011	Reklamieren	8.	1	150
022	Grobes Spiel	8.	1	150
033	Unsportlichkeit	8.	1	150

2. Verwarnungen in Cupspielen

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>Verwarnung</u>	<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>
011	Reklamieren	1.		20
022	Grobes Spiel	1.		20
033	Unsportlichkeit	1.		20
011	Reklamieren	2.	1	30
022	Grobes Spiel	2.	1	30
033	Unsportlichkeit	2.	1	30
011	Reklamieren	3.		50
022	Grobes Spiel	3.		50
033	Unsportlichkeit	3.		50
011	Reklamieren	4.	1	70
022	Grobes Spiel	4.	1	70
033	Unsportlichkeit	4.	1	70

3. Verwarnungen in Trainingsspielen

Die Verwarnungen in Trainingsspielen werden analog der Meisterschaftsspiele gebüsst (siehe Ziffer 1). Verwarnungen in Trainingsspielen haben jedoch keine Suspensionen zur Folge (ausser zweimalige Verwarnung im gleichen Trainingsspiel).

4. Ausschlüsse

Grundsätzliches zu den Strafen nach Ausschlüssen:

Wiederholungsfall (Strafcode 100 – 899)

- 2. Ausschluss gleiche Saison: Strafenerhöhung um 1 Termin und Busse um Fr. 30.-
- 3. Ausschluss gleiche Saison: Strafenerhöhung um 2 Termin und Busse um Fr. 50.-
- 4. Ausschluss gleiche Saison: Strafenerhöhung um 3 Termin und Busse um Fr. 70.-

Provokation: Wurde der Spieler provoziert und hält der Schiedsrichter diese Tatsache im Schiedsrichterbericht fest, kann die Strafe um einen Termin und um Fr. 10.- reduziert werden.

Mehrere Strafhandlungen: Werden mehrere Strafhandlungen in einer Handlungseinheit begangen (zB. Reklamation und Drohung), ist das schwerwiegendere Vergehen strafbestimmend. Die Strafe wird um mindestens eine Suspension erhöht.

Widerhandlungen gegen Schiedsrichter: Bei Tötlichkeiten und versuchten Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten ist in der Regel die KDK zuständig. Ausgenommen sind Fälle, die vom FVBJ mit einer Spielsperre bis zu höchstens 6 Terminen (und Busse) oder einer Suspension bis zu höchstens 3 Monaten (und Busse) sanktioniert werden.

Widerhandlungen gegen Spieler und Zuschauer: Der FVBJ ist unter anderem zuständig für die Verhängung von Suspensionen bis zu 12 Monaten, zur Erteilung von Vereinsbussen bis maximal Fr. 2'000.- und zur Erteilung von Bussen gegen Einzelpersonen bis zu Fr. 500.-.

Besonderes: Anstelle von Suspensionen von mehr als 8 Verbandsspielen können auch Suspensionen bis zu einem bestimmten Datum ausgesprochen werden.

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>Termine</u>	<u>Ansatz</u>
	Zweimalige Verwarnung:		
110	• Reklamieren	1	40
120	• Grobes Spiel	1	40
130	• Unsportlichkeit	1	40
140	• Unsportlichkeit / Reklamieren	1	40
150	• Unsportlichkeit / Grobes Spiel	1	40
160	• Reklamieren / Grobes Spiel	1	40

	Unsportlichkeit:		
200	• Absichtliches Händevergehen	1	60
210	• Ball wegschlagen, -werfen, -tragen	1	60
220	• Unsportliches Benehmen	1	60
230	• Nichteinhalten Abstand (Freistoss)	1	60
240	• Ausbrechen aus Mauer	1	60
250	• Halten	1	60
260	• Spielfeld verlassen (Obstruktion)	1	60
	Grobe Unsportlichkeit:		
310	• Grobes Spiel	2	60
320	• Klatschen	2	60
321	• Schiedsrichter auslachen	2	60
360	• Namensangabe verweigern	3	60
361	• Falsche Namensangabe	3	60
	Zunichtemachen einer Torchance:		
370	• Zurückhalten Gegenspieler	1	60
373	• Handspiel	1	60
375	• Leichtes Foulspiel	1	60
371	• Umreißen/-stossen Gegenspieler / Grobes Spiel	2	60
372	• Umlegen/-säbeln Gegenspieler	3	60
	Heftiges Reklamieren beim ...		
401	• Schiedsrichter	2	60
402	• Schiedsrichter-Assistent	2	60
403	• Gegner	1	60
404	• Mitspieler	1	60
405	• Vereinslinienrichter	1	60
406	• Funktionär	1	60
407	• Zuschauer	1	60
	Spucken (auch ohne zu treffen) gegen ...:		
411	• Schiedsrichter	KDK	KDK
412	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
413	• Gegner	4	60
414	• Mitspieler	4	60
415	• Vereinslinienrichter	4	60
416	• Funktionär	4	60
417	• Zuschauer	4	60
	Weg- / Umstossen des ...:		
421	• Schiedsrichters	KDK	KDK
422	• Schiedsrichter-Assistenten	KDK	KDK
423	• Gegners	2	60
424	• Mitspielers	2	60
425	• Vereinslinienrichters	2	60
426	• Funktionär	2	60
427	• Zuschauer	2	60

	Anwerfen (auch ohne zu treffen) von Ball, Erde, Schnee u.ä. gegen ...:		
441	• Schiedsrichter	KDK	KDK
442	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
443	• Gegner	2	60
444	• Mitspieler	2	60
445	• Vereinslinienrichter	2	60
446	• Funktionär	2	60
447	• Zuschauer	2	60
500	Wiederholtes Reklamieren	2	60
	Beleidigung (abschätzige Geste) gegen ...:		
511	• Schiedsrichter	2	60
512	• Schiedsrichter-Assistent	2	60
513	• Gegner	1	60
514	• Mitspieler	1	60
515	• Vereinslinienrichter	1	60
516	• Funktionär	1	60
517	• Zuschauer	1	60
	Beleidigung (abschätzige Worte) gegen ...:		
521	• Schiedsrichter	3	60
522	• Schiedsrichter-Assistent	3	60
523	• Gegner	1	60
524	• Mitspieler	1	60
525	• Vereinslinienrichter	1	60
526	• Funktionär	1	60
527	• Zuschauer	1	60
	Grobe Beleidigung (abschätzige Geste) gegen ...:		
611	• Schiedsrichter	4	60
612	• Schiedsrichter-Assistent	4	60
613	• Gegner	2	60
614	• Mitspieler	2	60
615	• Vereinslinienrichter	2	60
616	• Funktionär	2	60
617	• Zuschauer	2	60
	Grobe Beleidigung (abschätzige Worte) gegen ...:		
621	• Schiedsrichter	4	60
622	• Schiedsrichter-Assistent	4	60
623	• Gegner	2	60
624	• Mitspieler	2	60
625	• Vereinslinienrichter	2	60
626	• Funktionär	2	60
627	• Zuschauer	2	60

	Drohung durch Gesten gegen ...:		
651	• Schiedsrichter	5	60
652	• Schiedsrichter-Assistent	5	60
653	• Gegner	2	60
654	• Mitspieler	2	60
655	• Vereinslinienrichter	2	60
656	• Funktionär	2	60
657	• Zuschauer	2	60
	Drohung durch Worte gegen ...:		
661	• Schiedsrichter	5	60
662	• Schiedsrichter-Assistent	5	60
663	• Gegner	2	60
664	• Mitspieler	2	60
665	• Vereinslinienrichter	2	60
666	• Funktionär	2	60
667	• Zuschauer	2	60
	Versuchte Tötlichkeit: Fusstritt gegen ...:		
701	• Schiedsrichter	KDK	KDK
702	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
703	• Gegner	4	60
704	• Mitspieler	4	60
705	• Vereinslinienrichter	4	60
706	• Funktionär	4	60
707	• Zuschauer	4	60
	Versuchte Tötlichkeit: Faustschlag gegen ...:		
711	• Schiedsrichter	KDK	KDK
712	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
713	• Gegner	4	60
714	• Mitspieler	4	60
715	• Vereinslinienrichter	4	60
716	• Funktionär	4	60
717	• Zuschauer	4	60
	Versuchte Tötlichkeit: Schlag mit der Hand gegen ...:		
721	• Schiedsrichter	KDK	KDK
722	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
723	• Gegner	4	60
724	• Mitspieler	4	60
725	• Vereinslinienrichter	4	60
726	• Funktionär	4	60
727	• Zuschauer	4	60
	Versuchte Tötlichkeit: Ellbogenschlag gegen ...:		
731	• Schiedsrichter	KDK	KDK
732	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
733	• Gegner	4	60
734	• Mitspieler	4	60
735	• Vereinslinienrichter	4	60
736	• Funktionär	4	60
737	• Zuschauer	4	60

	Versuchte Tatlichkeit: Kniestich gegen ...:		
741	• Schiedsrichter	KDK	KDK
742	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
743	• Gegner	4	60
744	• Mitspieler	4	60
745	• Vereinslinienrichter	4	60
746	• Funktionar	4	60
747	• Zuschauer	4	60
	Versuchte Tatlichkeit: Kopfnuss gegen ...:		
751	• Schiedsrichter	KDK	KDK
752	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
753	• Gegner	4	60
754	• Mitspieler	4	60
755	• Vereinslinienrichter	4	60
756	• Funktionar	4	60
757	• Zuschauer	4	60
	Tatlichkeit: Fusstritt gegen ...:		
801	• Schiedsrichter	KDK	KDK
802	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
803	• Gegner	4	60
804	• Mitspieler	4	60
805	• Vereinslinienrichter	4	60
806	• Funktionar	4	60
807	• Zuschauer	4	60
	Tatlichkeit: Faustschlag gegen ...:		
811	• Schiedsrichter	KDK	KDK
812	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
813	• Gegner	4	60
814	• Mitspieler	4	60
815	• Vereinslinienrichter	4	60
816	• Funktionar	4	60
817	• Zuschauer	4	60
	Tatlichkeit: Schlag mit der Hand gegen ...:		
821	• Schiedsrichter	KDK	KDK
822	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
823	• Gegner	4	60
824	• Mitspieler	4	60
825	• Vereinslinienrichter	4	60
826	• Funktionar	4	60
827	• Zuschauer	4	60
	Tatlichkeit: Ellbogenschlag gegen ...:		
831	• Schiedsrichter	KDK	KDK
832	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
833	• Gegner	4	60
834	• Mitspieler	4	60
835	• Vereinslinienrichter	4	60
836	• Funktionar	4	60
837	• Zuschauer	4	60

	Tätlichkeit: Kniestich gegen ...:		
841	• Schiedsrichter	KDK	KDK
842	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
843	• Gegner	4	60
844	• Mitspieler	4	60
845	• Vereinslinienrichter	4	60
846	• Funktionär	4	60
847	• Zuschauer	4	60
	Tätlichkeit: Kopfnuss gegen ...:		
851	• Schiedsrichter	KDK	KDK
852	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
853	• Gegner	4	60
854	• Mitspieler	4	60
855	• Vereinslinienrichter	4	60
856	• Funktionär	4	60
857	• Zuschauer	4	60
	Tätlichkeit: Würgen am ...:		
861	• Schiedsrichter	KDK	KDK
862	• Schiedsrichter-Assistent	KDK	KDK
863	• Gegner	4	60
864	• Mitspieler	4	60
865	• Vereinslinienrichter	4	60
866	• Funktionär	4	60
867	• Zuschauer	4	60
887	Spezielle Vorkommnisse im Spiel

5. Strafen gegen Trainer, Spielertrainer, Funktionäre, Zuschauer und Vereinslinienrichter

Grundsatz: Die folgenden Strafen werden mit einer zusätzlichen Busse von Fr. 100.- sanktioniert, falls durch den Schiedsrichter ein Platzverweis ausgesprochen worden ist:

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>1. Fall</u>		<u>Wiederholungsfall *</u>	
		<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>
911	Reklamation gegen SR oder SR-Assistent		100		
912	Unsportlichkeit gegen SR oder SR-Assistent		100		
913	Beleidigung des SR oder SR-Assistenten		200		
915	Grobe Beleidigung des SR oder SR-Assistenten		300		
914	Bedrohung des SR oder SR-Assistenten		400		

921/922	Einfache Tatlichkeit gegen SR oder SR-Assistenten		600		
916	Tatlichkeit gegen Spieler oder Zuschauer		400		
920	Mangelhaftes Ausuben der Funktion des Vereinslinienrichters		50		
	Tatlichkeit gegen SR durch Vereinslinienrichter	KDK	1000 **	KDK	1000 **

Besonderes: Erfolgt ein Ausschluss eines Spielertrainers wegen einem der obgenannten Vergehen, wird er nach dem ublichen Spielerstrafcode gesperrt aber nach obenstehendem Katalog gebusst.

* gemass Art. 11

** falls nicht als Funktionar bekannt, andernfalls Meldung an KDK

6. Strafen gegen Spieler fur Vergehen vor, wahrend oder nach dem Spiel, welche nicht mit einer roten Karte geahndet worden sind (zB. Meldung durch den Schiedsrichter-Inspizienten)

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>1. Fall</u>		<u>Wiederholungsfall *</u>	
		<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Termin</u>	<u>Ansatz</u>
987	Spezielle Vorkommnisse vor, wahrend, nach dem Spiel

7. Ordnungsbussen gegen Vereine

Grundsatz: Juniorinnen B und C sind durchgehend analog der Junioren D zu handhaben.

<u>Code</u>	<u>Strafbezeichnung</u>	<u>Ansatz</u>
	Forfait: Nichtantreten (Meldung bis spatestens am Vortag des Spieltermins):	
1001	• 2.-3. Liga	400
1001	• 4.-5. Liga	300
1001	• Senioren, Veteranen, Frauen	250
1001	• CCJL A - C	300
1001	• Junioren (ubrige Kategorien)	200
1001	• KIFU (Junioren E): Einzelspiele	50
1001	• KIFU (Junioren E – F): Turniere	50

	Forfait: Nichtantreten (Meldung am Spieltag) / Verlassen des Spielfeldes / Spielabbruch:	
1002	• 2.-3. Liga	600
1002	• 4.-5. Liga	500
1002	• Senioren, Veteranen, Frauen	450
1002	• CCJL A - C	500
1002	• Junioren (übrige Kategorien)	400
1002	• KIFU (Junioren E): Einzelspiele	100
1002	• KIFU (Junioren E – F): Turniere	100
	Forfait: Einsatz nicht spielberechtigter Spieler:	
1003	• 2. Liga	250
1003	• 3. Liga	200
1003	• 4. Liga	150
1003	• 5. Liga	130
1003	• Senioren, Veteranen, Frauen	150
1003	• CCJL A - C	150
1003	• Junioren (übrige Kategorien)	120
11501	Verspätete Abgabe der Mannschaftskarte / Spielerpässe	30
11577	Fehlender Spielerpass / kein gültiger Ausweis mit Foto (ab Junioren B und älter): Busse gilt pro fehlender Spielerpass	500
11510	Unkorrekte Spielerausrüstung	50
11522	Fehlender Vereinslinienrichter	50
11523	Verkauf von Getränken in Glasflaschen	50
11524	Mangelnde Platzeinrichtung	50
11525	Ungenügende Platzordnung / Sicherheit	200
11526	Unsportliches Verhalten mehrerer namentlich nicht genannter Spieler	200
	Grob unsportliches Verhalten mehrerer namentlich nicht genannter Spieler	400
11527	Bedrohung des Schiedsrichters durch mehrere namentlich nicht genannter Spieler	400
11528	Unsportliches Verhalten von Zuschauern / Anhängern	200
11529	Grob unsportliches Verhalten von Zuschauern / Anhängern	400
11530	Eigenmächtiges Aufbieten eines Schiedsrichters	50
11541	Eigenmächtiger Platzabtausch	50
11547	Eigenmächtige Spielverschiebung (ohne Bewilligung Pikettstelle)	100

11553	Fünf oder mehr bestrafte Spieler pro Mannschaft und Spiel	50
	Witterungsbedingte Spielverschiebung: Meldung Neuansetzung durch Heimverein innert 5 Arbeitstagen	
	• Keine fristgerechte Terminmeldung	50
11534	• Keine vom FVBJ akzeptierte Terminmeldung innerhalb der Frist	50
	Meldung der Spieldaten:	
11571	• Anspielzeit falsch gemeldet	20
11572	• Anspielzeit verspätet gemeldet	20
11573	• Anspielzeit nicht gemeldet	20
	Junioren D:	
1171	• Spielerkontrolle: visuelle Kontrolle mit Spielerpass und –karte nicht durchgeführt	50
12057	• Spielerkarte nicht oder unvollständig ausgefüllt	20
11595	• Spielereinsatz ohne Spielerpass (pro Spieler)	10
	Junioren D und E:	
12057	• Spielerpass-Nummer nicht auf der Spielerkarte aufgeführt (pro Spieler)	10
11593	• Spielbericht unfrankiert eingereicht	10
11592	• Spielbericht / Spielerkarten nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen eingereicht	50
	Junioren E und F (nur Turniere):	
32501	• Vereinsaufgebote nicht mindestens 8 Tage vor dem Turniertag bei den Vereinen eingetroffen	50
	Nullwertungen	
11601	• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen	40
11602	• Junioren und Juniorinnen	20
12054	Spielen mit nicht bewilligter Tenuewerbung	100
	Mannschaftsrückzüge während laufender Meisterschaft (ab Publikation Spielplan)	
	• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen	400
	• Junioren A, B und C	200
	• Junioren D und Juniorinnen B und C	100
	• Junioren E und F	50
	Delegiertenversammlung / offizieller Verbandsanlass / Strafverfahren:	
12000	• Nichtteilnahme an Delegiertenversammlung	300
12000	• Vorzeitiges Verlassen der Delegiertenversammlung	100
12000	• Nichtteilnahme an offiziellem Verbandsanlass (nach vorgängiger Bussenandrohung)	100 – 300
12000	• Nichtbefolgen eines Aufgebotes als Zeuge zu Einsprache- oder Rekursverhandlung (nach vorgängiger Bussenandrohung)	500

12000	• Falschaussage als Zeuge in Einsprache- oder Rekursverhandlungen (nach vorgängiger Bussenandrohung)	500
12000	• Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Stellungnahme im Untersuchungs- und Einspracheverfahren (nach vorgängiger Bussenandrohung)	500

8. Strafen gegen Vereine

Punkteabzug: Der FVBJ kann einen Punkteabzug bis zu 6 Punkten bei wiederholten schweren Vergehen (zB. nach Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Einsatz von Spielern unter falschem Namen, Rassismus, grobe Unsportlichkeiten von Funktionären und Zuschauern) nach vorgängiger Androhung anordnen.

ANHANG 2

zum Gebühren- und Bussenreglement des FVBJ vom 8. April 2011

1. Grundsätzliches

- 1.1** Die Schiedsrichterkommission (nachstehend SK genannt) kann folgende Strafmassnahmen anordnen:
- Erteilung von Belehrungen
 - Erteilung von Verweisen
 - Verhängung von Platzverboten
 - Bussen bis max. Fr. 500.- pro Sachverhalt
 - Rückqualifikationen
 - Suspensionen bis zu 6 Monaten
 - Aufforderungen zum Rücktritt
 - Beantragung von SR-Streichungen an die SK SFV
- 1.2** Folgende Vergehen werden im Rahmen dieser Richtlinien durch den Bereich Administration im Auftrag der SK administrativ selbständig erledigt:
- Fehler in der Rapportierung
 - Verspätetes Zusenden des SR-Berichts
 - Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zu Spielleitungen
 - Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zu Verhandlungen (zB. Disziplinarkommission des FVBJ bei Einsprachen und Rekursen)
 - Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Kursaufgeboten
 - Nicht gemeldetes Resultat (Swiss Football Phone)
- 1.3** Jegliche Vergehen von Mitgliedern aus dem Instrukteurenkader in der Funktion als SR, SRA, Inspizient oder Instruktor werden ausschliesslich durch die SK beurteilt und im Rahmen ihrer Kompetenzen bestraft.
- 1.4** Rekursrecht: Es gelten die Bestimmungen gemäss Statuten FVBJ. Die Rechtsmittelbelehrung ist nach den einschlägigen Verbandsreglementen bei jeder Verfügung aufzuführen.

2. Rapportwesen

- 2.1** Fehler in der Rapportierung werden mit den nachstehenden Sanktionen belegt:
1. Fehler = Belehrung
 2. Fehler = Belehrung
 3. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 40.-
 4. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 60.-
 5. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 90.-
- Ab sechs Fehlern entscheidet die SK über weitere Sanktionen. Es zählen jeweils die Rapportfehler einer Saison (1.7. bis 30.6.). SR-Anfänger werden im 1. Jahr ihrer SR-Tätigkeit auf Rapportfehler aufmerksam gemacht. Im Normalfall wird auf Bussen verzichtet.
- 2.2** Für die Rapportfehler (ohne Spielerkarte) wird zusätzlich zu den Sanktionen

gemäss Ziffer 2.1 eine Busse erhoben, sofern das Bussenmaximum gemäss Ziffer 1.1. nicht überschritten wird:

- Nicht termingerechte Einsendung des SR-Berichtes
Definition:
 - Wochenendspiele (Fr – So) = Poststempel Montag
 - Wochenspiele (Mo – Do) = Poststempel folgender Tag
- Keine oder falsche Resultatmeldung
- Aufführen von falschen Spielern
- Keine Resultatmeldung an Swiss Football Phone (am Spieltag)

2.3 Gegen SR, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird in sämtlichen Fällen anstelle einer allfälligen Busse ein schriftlicher Verweis erteilt.

2.4 Fehlerhafte Rapporte von SR aus anderen Regionen werden an den zuständigen SK-Präsidenten weitergeleitet.

2.5 SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren, die den administrativen oder regeltechnischen Anforderungen nicht genügen, können zu zusätzlichen Kursen aufgeboten werden. Im Wiederholungsfall kann die SK den Fehlbaren zum Rücktritt auffordern oder bei der SK SFV zur Streichung beantragen.

3. Mutationsblatt

Die SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren werden angehalten, dem FVBJ allfällige Änderungen der Adresse, Telefone usw. bekannt zu geben. Dazu werden ihnen jeweils vor Beginn der Herbst- und Frühlingrunde ein Mutationsblatt mit ihren aktuellen Daten zugestellt. Müssen Änderungen vorgenommen werden, so sind diese innert nützlicher Frist an die Mutationsstelle für SR des FVBJ zu melden. Sind alle Daten auf dem Mutationsblatt aktuell, so muss das Mutationsblatt nicht zurückgeschickt werden. Wird das Blatt also nicht zurückgeschickt, wird angenommen, dass es sich bei den versandten Daten um die aktuellen und korrekten handelt. Die SK behält sich vor, von Zeit zu Zeit die Rücksendung des Mutationsblattes zu verlangen. Nichtbefolgen dieser Anweisung zieht eine Busse von Fr. 20.- und die vorübergehende Einstellung im Aufgebot nach sich.

4. Kurswesen

4.1 Unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen wird mit Fr. 100.- gebüsst. Das zuständige Ressort 2 (bzw. R1) verfügt die zu verhängenden Bussen jeweils nach Vorliegen der bereinigten Kurskontrolle. Als Entschuldigungsgründe gelten jene, die im Kursaufgebot vermerkt sind. Über Entschuldigungen, die erst nach den Kursen beim administrativen Kurs-Chef oder der SK eintreffen, wird von der SK von Fall zu Fall entschieden. Das Nichtakzeptieren einer Entschuldigung ist dem betreffenden SR oder SRA mitzuteilen.

4.2 Gegen SR, die eine Entschuldigung einreichen, welche nicht vollumfänglich akzeptiert werden kann, verhängt die SK eine Busse von Fr. 50.-.

4.3 SR, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre zwei Mal einen obligatorischen Kurs unentschuldig nicht besuchen, werden zusätzlich zur Busse von Fr. 100.- um eine Liga zurückqualifiziert (gilt nicht für SR der 5. Liga und der Junioren-Kategorien).

4.4 Gegen SR oder SRA, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre drei obligatorische Kurs nicht besucht haben, wird wie folgt vorgegangen:

- Bei drei unentschuldigten Absenzen: Streichungsantrag an die SK SFV
- In allen anderen Fällen: Die SK entscheidet von Fall zu Fall.

Die Beurteilung erfolgt immer nach Ende der Herbstrunde und Ende Saison nach Vorliegen der Kurskontrolle.

4.5 SR oder SRA, welche die Präsenzkontrolle nicht unterschreiben, gelten als nicht anwesend und werden entsprechend gebüsst.

- 4.6** Als obligatorischer Kurs gilt:
- Grundkurs für SR, Block I
 - Grundkurs für SRA
 - Lehrabend für SR
 - Weiterbildungskurs für SRA
 - Nachkurs Lehrabend

5. Anzahl Spiele

Kommt ein SR oder SRA ohne triftige Gründe nicht auf die pro Saison verlangte Anzahl Verbandsspielleitungen, beantragt die SK die Streichung bei der SK SFV. Bei Unfall / Krankheit und anderen begründeten Absenzen entscheidet die SK über die Anzahl zu leitenden Spiele.

6. Spezielle Vorkommnisse

6.1 Bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen zu Spielleitungen wird eine Busse von mindestens Fr. 100.- bis maximal Fr. 250.- erhoben, sofern den SR oder SRA ein Verschulden trifft. Im Wiederholungsfall kann die SK die Streichung bei der SK SFV beantragen.

6.2 Bei Nichtmelden von Verwarnungen oder Ausschlüssen entscheidet die SK von Fall zu Fall. Grundsätzlich zieht jedes derartige Vergehen eine Sperre und eine Busse von mindestens Fr. 100.- bis maximal Fr. 250.- nach sich.

6.3 Vorkommnisse und negatives Verhalten von SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, beurteilt die SK nach den ihr vorliegenden Akten. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen.

6.4 Bei Nichtbefolgung eines Aufgebotes als Zeuge zu einer Einsprache- oder Rekursverhandlung wird eine Busse von Fr. 200.- gegen die fehlbare Person ausgesprochen.

7 Inkassowesen

Muss eine Busse verfügt werden, so wird zum Bussgeld zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.- verrechnet. Bussenverfügungen werden nicht eingeschrieben zugestellt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird der Betrag dem Verein des Fehlbaren in Rechnung gestellt.

8. Rückqualifikationen

Rückqualifikationen können jederzeit von der SK verfügt werden.

9. Allgemeines

Jedem SR oder SRA wird gemäss den Weisungen der SK SFV (Ressort 3) die Möglichkeit gegeben, vor einem notwendigen Antrag zur Streichung seinen Rücktritt einzureichen. Ein spezielles Formular wird dem SR oder SRA vorgängig zugestellt.

10. Rekursrecht

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ.